Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1942 7. Ausgabe

24. Formänderung am Pz. Kpfw. III (Sd. Kfz. 141) und Pz. Bef. Wg. (Sd. Kfz. 266/268).

Einbauteile für die in den H. M. 1941 »Kraftfahrtechnischer Anhang« 23. Ausgabe, Ziffer 79 bekanntgegebene Formänderung:

Anbringen von Leitblechen zum Ablenken der austretenden Kühlluft von der Erde nach Zeichnung
S 82 61 Blatt 1 und 2 und
S 82 54

können ab sofort im H. Za. Magdeburg-Königsborn und in den vorgeschobenen Pz. Ersatzteillagern unter Angabe der Fg. Nr. abgerufen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 42
— 868/42 — AHA Ag K/In 6 (III d).

25. Ausgabe neuer „Vorläufiger K.-Geräteverzeichnisse" (gleichzeitig Ersatzteillisten) für Sturmgeschütz 7,5 cm (Fahrgestell), Motor NL 38 TR und Motor HL 57/62 TR/TRM.

Für die Anforderung von Ersatzteilen sind für das Fahrgestell Sturmgeschütz 7,5 cm (Sd. Kfz. 142) und für die Maybach-Motore NL 38 TR und HL 57/62 TR/TRM für Pz. Kpfw. IB und II folgende neue »Vorläufige K.-Geräteverzeichnisse« (gleichzeitig Ersatzteillisten) fertiggestellt worden:

a) für das Sturmgeschütz 7,5 cm (Sd. Kfz. 142), Fahrgestell, Ausführung A, B, C, D, E, Teil 3, Heft 34.
b) Motor NL 38 TR (Maybach) Teil 3, Heft 90a.
c) Motor HL 57/62 TR/TRM (Maybach) Teil 3, Heft 90b.

Für das Feldheer sind die Listen bei den vorgeschobenen Panzer-Ersatzteillagern O. K. H. »A bis E« bereitgelegt. Die Ausstattung des Ersatzheeres und der im Westen untergebrachten Einheiten erfolgt durch H. Za. Magdeburg. Anforderungen haben unmittelbar zu erfolgen.

Es können angefordert werden:

je Stab, Kompanie oder Batterie	2 Stück,
je Werkstattkompanie u. Pz. Inst. Abtlg.	3 Stück.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 42
— 76 f–k 10 — AHA/Fz In (IV e/I).

26. Katalytbenzin.

A. Preise.

Der Preis für die Lieferung von vollversteuertem Katalytbenzin (Wetterlampenbenzin) beträgt bei Lieferung an die Wehrmacht (Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe) rückwirkend ab 1. 1. 1942:

in Käufers Kesselwagen	53,50 RM %/kg,
in Käufers Fässern oder Leihfässern bei Mengen von mindestens 1000 kg netto	54,50 RM %/kg,
in Käufers Fässern unter 1000 kg netto	55,50 RM %/kg,
in Leihfässern unter 1000 kg netto	55,75 RM %/kg,
in Käufers Kannen oder Kanistern	56,50 RM %/kg,
in Leihkannen	57,50 RM %/kg.

Der Preis von 55,50 RM je 100 kg gilt auch für die Lieferung von Katalytbenzin an Wehrmacht-Dienststellen bei Verwendung von wehrmachteigenen 50-l-Gebinden.

B. Lieferfirmen.

Rhenania-Ossag Mineralölwerke AG., Hamburg, Alsterufer 4/5,
Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft Hamburg, Neuer Jungfernstieg 21,
Bremer Chemische Fabrik, Klafsenbach im Erzgeb.,
Johann Haltermann, Hamburg I, Ferdinandstr. 55/57,
Kölner Benzin-Raffinerie Kroseberg & Co., Köln-Braunsfeld.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 2. 42
— 85 d – 26/12 — Wa J Rü (WuG 6) (VI a).

27. Wehrmachtgutscheine für Kraftstoff.

Es werden verschiedentlich Anträge gestellt, W.-Gutscheine für besondere Zwecke zur Verfügung zu stellen, die eine längere Gültigkeitsdauer als 3 Monate haben sollen. Diesen Anträgen kann nicht stattgegeben werden.

Wenn W.-Gutscheine in vereinzelten Fällen niedergelegt werden müssen, in denen nicht vorausgesehen werden kann, wann sie eingelöst werden, sind die Gutscheine vor dem Verfall in Verbindung mit den W. Kdos. auszutauschen. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, daß die für besondere Zwecke erhaltenen Gutscheine nach Ablauf der vierteljährlichen Laufzeit dem Zentralbüro für Mineralöl GmbH. zur Gutschrift eingereicht und dafür neue Gutscheine bezogen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 42
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1).

28. Kühlwasserfrostschutzmittel für Kfz.

Die Rohstofflage erfordert es auch in diesem Jahr, daß das als Frostschutzmittel im Kühlerwasser enthaltene Glysantin durch Regenerierung wiedergewonnen wird.

Für die Sammlung der Glysantin-Wassermischung wird daher angeordnet:

I. Operationsgebiet.

Nähere Anordnungen erläßt der Generalquartiermeister.

II. Besetzte Gebiete.

Für die besetzten Gebiete geben die zuständigen Wehrmacht- bzw. Militärbefehlshaber die entsprechenden Anweisungen. Zur Vermeidung unnötiger Transporte soll die Regeneration möglichst in den Bereichen der W. B. bzw. M. Bfh. durchgeführt werden. Diese Möglichkeit ist durch die Befh. zu erkunden. Falls Regenerieranstalten im eigenen Bereich nicht vorhanden sind, ist das mit Glysantin gemischte Kühlwasser als geschlossene Sendung (Eisenbahn oder Schiff je nach Menge) an eine (nächstgelegene) der im Reich verpflichteten Firmen zu übersenden (siehe Anlage).

III. Heimatkriegsgebiet.

1. Glysantin-Wassermischungen sind nach beendeter Frostperiode abzulassen.

2. Geringe anfallende Mengen sind bis zur Wiederverwendung in der nächsten Frostperiode bei den Bedarfsstellen aufzuheben.

3. Bei Anfall größerer Mengen Glysantin-Wassermischungen sind diese an die Regenerationsanstalten gemäß Anlage Spalte 2 frachtfrei einzusenden. Hier wird das Glysantin vom Wasser getrennt.

4. Falls den Truppen/Dienststellen für die Absendung der Glysantin-Wassermischungen an die Regenerationsanstalten nicht genügend eigener Faßraum zur Verfügung steht, ist solcher beim zuständigen Feldzeugkommando anzufordern.

5. Die Regenerationsanstalten sind angewiesen, das zurückgewonnene Glysantin an die in der Anlage, Spalte 5, genannten Heereszeugämter abzuliefern.

6. Die Kosten der Regenerierung sowie die entstehenden Frachtkosten für die Zusendung sind durch die Heereszeugämter zu übernehmen. Die den Firmen für die Regenerierungen zu gewährende Vergütung je 100 kg wird den Heereszeugämtern noch mitgeteilt werden.

7. Der bei den Regenerationsanstalten frei gewordene Faßraum ist durch diese den W. Kdos. anzubieten, und zwar durch Fa. Teutonia dem W. Kdo. III, durch Bremer Chem. Fabrik dem W. Kdo. IV, durch Fa. L. Zerzog dem W. Kdo. VII. Die W. Kdos. veranlassen Zuführung zu dem nächstgelegenen Wifolager. Wehrmachtfahrscheine sind den Firmen zu übersenden.

8. Es ist zu beachten:

a) Die Aufarbeitung von Glysantin ist aus Fabrikations- und wirtschaftlichen Gründen nur dann lohnend, wenn die Glysantin-Wassermischungen einen Glysantingehalt von mindestens 10 v. H. aufweisen. Glysantin-Wassermischungen müssen daher eine Frostbeständigkeit von mindestens —4° aufweisen. Dies entspricht einer Dichte von mindestens 1,012 bei + 20° C, festzustellen mittels Glysantin-Spindel.

b) Kühlwasser, das mit anderen Frostschutzmitteln als Glysantin gemischt wurde, ist nicht zu sammeln. Solche Mischungen sind wegzuschütten.

Anlage

Lfd. Nr.	Regenerationsanstalt	Wohnsitz	Im W. Kdo. zur Erfassung des Glysantin-Wasser-Gemisches zugelassen	Wiedergew. Glysantin ist abzuführen an die Kfz. Bezirke
1	2	3	4	5
1	Teutonia, Mineralöl-Raffinerie G.m.b.H.	Berlin-Rudow	I, II, III, XX, XXI, Gen. Gouv.	H. Za. Berlin-Spandau
2	Bremer Chem. Fabrik A. G.	Klaffenbach i. Erzgeb.	IV, VI, VIII, IX, X, XI, Protektorat	H. Za. Chemnitz
3	J. O. G. Mineralöl-Raffinerie L. Zerzog	München-Ottobrunn	V, VII, XII, XIII, XVII, XVIII	H. Za. München

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 42
— 46 f — AHA/Ag K/M (VI E 1).

13005 4J 2A